

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

20. Jahrgang

Burg, 31.07.2026

Nr.: 15

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 95 Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg 188
 - 96 Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters Anhalt-Bitterfeld für die Wahlkreise 22 Köthen, 23 Zerbst und 28 Bitterfeld-Wolfen 191
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 97 Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten 193
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 98 Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 6. September 2026 der Gemeinde Biederitz 198
 - 99 Wahlbekanntmachung der Gemeinde Biederitz 200
 - 100 Bekanntmachung- Veröffentlichung des Entwurfs des Bauplanes Nr. 20 „Bahnhofstraße 1-4 Lagerfläche“ OT Gerwisch – Gemeinde Biederitz 202
 - 101 Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 6. September 2026 der Gemeinde Elbe-Parey 203
 - 102 Wahlbekanntmachung zur Durchführung der Wahl des 9. Landtages von Sachsen-Anhalt am 6. September 2026 der Gemeinde Elbe-Parey 205

- 103 Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses des Bürgerentscheids Kita Bergzow vom 5. Juli 2026 in der Gemeinde Elbe-Parey 207
- 104 Wiederholte Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey – Entwurf der Bebauungspläne Freiflächen-Photovoltaikanlage Bergzower Weg 1 und 2 – Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB 208
- 105 Wahlbekanntmachung der Stadt Jerichow 212
- 106 Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 9. Landtag von Sachsen-Anhalt am 6. September der Stadt Jerichow 214
- 107 Öffentliche Bekanntmachung – Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 – Ausscheiden und Nachrücken eines Ortschaftsratsmitgliedes der Gemeinde Möser 216
- 108 Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 9. Landtag von Sachsen-Anhalt am 6. September der Gemeinde Möser 216
- 109 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey zum Aufstellungsbeschluss – 3. Änderung der Abrundungs- und Ergänzungssatzung Ferchland 218
- 110 Wiederholte Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey - Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Parallelverfahren zu den Bebauungsplänen - Freiflächen-Photovoltaikanlage Bergzower Weg 1 und 2) 219
3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 110 Öffentliche Bekanntmachung des Ehle/Ihle Verbands über Gewässerunterhaltungsarbeiten... 223
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 111 Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde St. Nicolai und Unserer Lieben Frauen Burg für den Friedhof Detershagen 224
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 112 LVernGeo – Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters – Gemarkung Isterbies 226

113 LVernGeo – Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters – Gemarkung Magdeburgerforth, Magdeburgerforth-Reesdorf, Magdeburgerforth-Drewitz .227

114 LVernGeo – Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters – Gemarkung Theeßen, Küsel, Wüstenjerichow.....228

115 LVernGeo – Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters – Gemarkung Hohenzitz, Wörmlitz, Lübars229

116 LVernGeo – Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters – Gemarkung Krüssau, Möckern.....230

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

Landkreis Jerichower Land
Der Kreiswahlleiter

Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg

Gemäß § 23 Abs.10 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. § 35 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird bekannt gemacht, dass der gemeinsame Kreiswahlausschuss für die Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg in seiner Sitzung am 23. Juli 2026 folgende Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 6. September 2026 zugelassen hat:

Für den Wahlkreis 5 Genthin:

Wahlvor- schlags- nummer	Name, Vorname	Beruf, Stand	Geburtsjahr Geburtsort	Wohnort	Partei	Kurzbezeichnung der Partei
1	Staudt, Thomas	Malermeister	1974 Stendal	Tangermünde	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU
2	Siegmund, Ulrich	selbst. Kaufmann	1990 Havelberg	Tangermünde	Alternative für Deutschland	AfD
3	Kreuzadler, Denis	Bildungsreferent	1977 Berlin	Tangermünde	Die Linke	Die Linke
4	Haußen, Timm	IT-Projektleiter	1988 Stendal	Tangermünde	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD
5	Mank, Oliver	Finanzanlagenfachmann	1989 Gardelegen	Tangermünde	Freie Demokratische Partei	FDP
6	Michael, Alexander	angest. Vertriebsleiter	1987 Blankenburg	Burg	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE
15	Schulze, Thomas	Verwaltungsbeamter	1964 Merseburg	Tangermünde	Bündnis Sahra Wagen- knecht – Vernunft und Ge- rechtigkeit	BSW
21	Gleiche, Gordon	Tischler	1983 Burg	Jerichow	Einzelbewerber	Einzelbewerber

Für den Wahlkreis 6 Burg:

Wahlvor- schlags- nummer	Name, Vorname	Beruf, Stand	Geburtsjahr Geburtsort	Wohnort	Partei	Kurzbezeichnung der Partei
1	Kurze, Markus	Mitglied des Landtages	1970 Burg	Burg	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU
2	Scharfenort, Jan	Dipl. Kaufmann (FH)	1972 Osterburg	Burg	Alternative für Deutschland	AfD
3	Rotermund, Rafael	Altenpfleger	2002 Burg	Burg	Die Linke	Die Linke
4	Pasbrig, Elrid	Mitglied des Landtages	1974 Zerbst	Gübs	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD

Wahlvor- schlags- nummer	Name, Vorname	Beruf, Stand	Geburtsjahr Geburtsort	Wohnort	Partei	Kurzbezeichnung der Partei
5	von Arnim, Allard	Dipl.-Kaufmann	1965 Düsseldorf	Möckern OT Brandenstein	Freie Demokratische Partei	FDP
6	Larek, Friederike	Studentin	1998 Burg	Burg	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE
7	Gericke, Kay	Beamter	1974 Magdeburg	Biederitz	FREIE WÄHLER	FREIE WÄHLER
15	Hohmann, Matthias	Rentner	1959 Burg	Burg	Bündnis Sahra Wagen- knecht – Vernunft und Ge- rechtigkeit	BSW
21	Weber, Gerry	Geschäftsführer	1969 Burg	Burg	Einzelbewerber	Einzelbewerber

Burg, den 28. Juli 2026

gez. Heinrich
Kreiswahlleiter

Landkreis **Anhalt-Bitterfeld**
Der Kreiswahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 22 Köthen, 23 Zerbst und 28 Bitterfeld-Wolfen zur Landtagswahl am 6. September 2026

Hiermit mache ich gemäß § 35 Landeswahlordnung (LWO) die vom Kreiswahlausschuss der Wahlkreise 22 Köthen, 23 Zerbst und 28 Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am 23. Juli 2026 zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 9. Landtag von Sachsen-Anhalt am 6. September 2026 mit den dazugehörigen Wahlvorschlagsnummern öffentlich bekannt:

Wahlkreis 22 Köthen

Nr.	Bewerberin/Bewerber (Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsjahr, Geburtsort Wohnort)	Name der einreichenden Partei mit Kurzbezeichnung
1	Feuerborn, Olaf Mitglied des Landtages 1961, Züllich Südliches Anhalt	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Olenicak, Volker Kaufmann 1966, Brehna Muldestausee	Alternative für Deutschland (AfD)
3	Pulst, Andreas Wirtschaftsjurist 1990, Köthen Südliches Anhalt	Die Linke (Die Linke)
4	Giesa, Felix Ingenieur 1993, Tübingen Osternienburger Land	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
5	Kaube, John Matthias Student 2006, Leipzig Aken (Elbe)	Freie Demokratische Partei (FDP)
6	Greiner, Sascha selbständig 1987, Zeitz Köthen (Anhalt)	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
15	Samter, Christian Versicherungsbetriebswirt 1965, Berlin Dessau-Roßlau	Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit (BSW)

Wahlkreis 23 Zerbst

Nr.	Bewerberin/Bewerber (Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsjahr, Geburtsort Postleitzahl, Wohnort)	Name der einreichenden Partei mit Kurzbezeichnung
1	Döhring, Jonas Unternehmer 1996, Zerbst Zerbst/Anhalt	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Rau, Phillipp-Anders Angestellter 1983, Schönebeck Gommern	Alternative für Deutschland (AfD)
3	Winzenhöller, Natalie Ingenieurin für Pharmatechnik 2000, Wertheim am Main Köthen (Anhalt)	Die Linke (Die Linke)
4	Böttcher, Tobias Kaufmännischer Angestellter 1989, Zerbst Zerbst/Anhalt	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
5	Aioldi, Marco Berufssoldat 1991, Köthen Aken (Elbe)	Freie Demokratische Partei (FDP)
6	Globig, Luise staatlich anerkannte Erzieherin 1992, Zerbst Zerbst/Anhalt	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Wahlkreis 28 Bitterfeld-Wolfen

Nr.	Bewerberin/Bewerber (Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsjahr, Geburtsort, Postleitzahl, Wohnort)	Name der einreichenden Partei mit Kurzbezeichnung
1	Zimmer, Lars-Jörn Mitglied des Landtages 1970, Brehna Bitterfeld-Wolfen	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Roi, Daniel Ingenieur Landwirtschaft B.Sc., MdL 1987, Wolfen Bitterfeld-Wolfen	Alternative für Deutschland (AfD)
3	Kaloff, Antonia Journalistin 1972, Halle/Saale Magdeburg	Die Linke (Die Linke)
4	Kohl, Katharina Lehrerin 1992, Heilbad Heiligenstadt Halle (Saale)	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
5	Kosmehl, Guido Lars Volljurist 1975, Leipzig Bitterfeld-Wolfen	Freie Demokratische Partei (FDP)

Nr.	Bewerberin/Bewerber (Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsjahr, Geburtsort, Postleitzahl, Wohnort)	Name der einreichenden Partei mit Kurzbezeichnung
6	Hampel, Janina Dipl.-Lebensmittelchemikerin 1986, Wolfen Sandersdorf-Brehna	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
7	Schneider, Ronny IT-Systemadministrator 1982, Wolfen Zörbig	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)

Köthen (Anhalt), 27. Juli 2026

Volker Krüger
Kreiswahlleiter

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

97

Gemeinde Möser
Der Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Möser (Feuerwehrgebührensatzung)

(Beschluss-Nr.BV/2026/056 vom 30.06.2026)

Aufgrund §§ 8 Abs. 1 S. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834), § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108), §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 30.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird Kostenersatz nach § 22 Abs. 1 und 3 BrSchG in Form von Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Gemeinde Möser wird durch die Feuerwehrsatzung vom 18.05.2010, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung am 21.10.2014, festgelegt. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen und Kosten nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Gebühren werden erhoben für:

- a. Einsätze nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
 - b. andere als in § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz (§ 1 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 3 BrSchG) oder der Hilfeleistung (§ 1 Abs. 1 Alt. 3, Abs. 4 BrSchG) dienen,
 - c. freiwillige Einsätze,
 - d. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
 - e. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.
- (2) Zur den freiwilligen Einsätzen nach Abs. 1 c. gehören insbesondere:
- a. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen, Fahrzeugen etc.,
 - c. zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeschäften,
 - d. Einfangen von Tieren, Suche nach Tieren, Entfernung von Insektennestern,
 - e. Auspumpen von Räumen (z. B. Kellern),
 - f. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - g. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - h. Tragehilfen, außerhalb von Einsätzen zur Erfüllung von Pflichtaufgaben,
 - i. Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (3) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 2 Abs. 3 S. 2 BrSchG (Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung Luftlinie von der Gemeindegrenze) zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3 Kostenersatz- und Gebührenschuldner

- (1) Kostenersatz- und Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung ist
- a. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182), mehrfach geändert, zuletzt durch Gesetz vom 27. März 2026 (GVBl. LSA S. 123) über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend)
 - b. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182), mehrfach geändert, zuletzt durch Gesetz vom 27. März 2026 (GVBl. LSA S. 123) über Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
 - c. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
 - d. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.
 - e. der Eigentümer der Anlage beim Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen nach § 2 Abs. 1 e. dieser Satzung.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenverzeichnis und Gebührenhöhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Maßgeblich für die Gebührenberechnung sind:
- a. für das zum Einsatz kommende Personal (Personalkosten) die Einsatzzeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Wiedereinsatzbereitschaft im Feuerwehrgerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
 - b. für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte (Fahrzeugkosten) die Einsatzzeit, in

der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Wiedereinsatzbereitschaft der Fahrzeuge und Geräte im Feuerwehrgerätehaus.

- c. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
 - d. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.
 - e. der Eigentümer der Anlage beim Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen nach § 2 Abs. 1 e. dieser Satzung.
- (3) Entstehen durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z. B. einsatzbedingte Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind sie zusätzlich zu den Gebühren zu erstatten.
- (4) Entstehen einsatzbedingt besondere Sachkosten, z. B. für Schaummittel, Ölbindemittel, Trockenlöschpulver, Wasser, Atemschutzfilter oder in Anspruch genommene Fremdleistungen usw. werden diese zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten nach den Wiederbeschaffungskosten bzw. tatsächlich entstandenen Kosten berechnet. Den Sachkosten werden außerdem die Kosten für die Entsorgung hinzugerechnet.
- (5) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte und Verbrauchsmaterialien oder deren verbindlichen Reservierung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.
- (3) Bei der Festsetzung der Kosten werden für Einsatzkräfte sowie für Fahrzeuge und Geräte die Kosten je Minute berechnet.
- (4) Für die kostenpflichtigen Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt das Kostenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) in der jeweils gültigen Fassung vollstreckt.

§ 7 Haftung

- (1) Die Gemeinde Möser haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Nach Maßgabe des § 13a KAG LSA können die Gebühren nach dieser Satzung ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

§ 9 Datenschutz

Die Gemeinde Möser ist berechtigt, zum Zwecke der Erhebung des Kostenersatzes nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten. Erforderliche Daten sind insbesondere Name und Anschrift des Kostenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Kostenersatzpflicht.

§ 10 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für Leistungen der Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Möser (Feuerwehrgebührensatzung) vom 15.05.2012, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 21.02.2014 außer Kraft.

Gemeinde Möser, 22.07.2026

gez. Marko Simon (Siegel)
Bürgermeister

Anlage: Kostenverzeichnis

Anlage – Kostenverzeichnis

Pos.	Gebührentatbestand für Ausrückekosten gem. BrSchG	Kostensatz/Gebühr
1	Personaleinsatz	
1.1	Einsatzkraft	53,90 €/Std.
2	Fahrzeuge	
2.1	Drehleiter (DL)	134,31 €/Std.
2.2	Tanklöschfahrzeug (TLF)	96,15 €/Std.
2.3	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)	98,47 €/Std.
2.4	Löschfahrzeug (LF)	122,23 €/Std.
2.5	Kommandowagen (KdoW)	114,90 €/Std.
2.6	Vorausrüstwagen (VRW)	63,18 €/Std.
2.7	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	99,05 €/Std.
2.8	Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF-W)	234,87 €/Std.
2.9	Gerätewagen Logistik (GW-L)	66,09 €/Std.

2.10	Rettungsboot	93,38 €/Std.
3	Verbrauchsmaterialien und Fremdleistungen	
3.1	Schaummittel, Löschpulver und Ölbindemittel	nach Wieder-beschaffungskosten
3.2	Entsorgungskosten	Kostenberechnung in tatsächl. Höhe
3.3	Sonderlöschmittel	nach Wieder-beschaffungskosten
3.4	Fremdleistungen	Kostenberechnung in tatsächl. Höhe
4	Alarmierungen	
4.1	Fehlalarmierungen privater Brandmeldeanlagen	Kostenberechnung gem. Lfd. Nr. 1 - 3
4.2	Böswillige oder missbräuchliche Alarmierungen	Kostenberechnung gem. Lfd. Nr. 1 - 3

Pos.	Gebührentatbestand für freiwillige Leistungen gem. KAG-LSA	Kostensatz/Gebühr
1	Personaleinsatz	
1.1	Einsatzkraft	85,70 €/Std.
2	Fahrzeuge	
2.1	Drehleiter (DL)	1.247,27 €/Std.
2.2	Tanklöschfahrzeug (TLF)	599,09 €/Std.
2.3	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)	2.101,73 €/Std.
2.4	Löschfahrzeug (LF)	392,81 €/Std.
2.5	Kommandowagen (KdoW)	335,29 €/Std.
2.6	Vorausrüstwagen (VRW)	278,13 €/Std.
2.7	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	387,48 €/Std.
2.8	Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF-W)	745,93 €/Std.
2.9	Gerätewagen Logistik (GW-L)	636,93 €/Std.
2.10	Rettungsboot	831,38 €/Std.
3	Verbrauchsmaterialien und Fremdleistungen	

3.1	Schaummittel, Löschpulver und Ölbindemittel	nach Wieder-beschaffungskosten
3.2	Entsorgungskosten	Kostenberechnung in tatsächl. Höhe
3.3	Sonderlöschmittel	nach Wieder-beschaffungskosten
3.4	Fremdleistungen	Kostenberechnung in tatsächl. Höhe
4	Alarmierungen	
4.1	Fehlalarmierungen privater Brandmeldeanlagen	Kostenberechnung gem. Lfd. Nr. 1 - 3
4.2	Böswillige oder missbräuchliche Alarmierungen	Kostenberechnung gem. Lfd. Nr. 1 - 3

Berechnungshinweis:

Die Abrechnung der Kosten für Personaleinsatz und Fahrzeuge erfolgt minutengenau und abgerundet auf volle Cent-Beträge.

Beispiel: Einsatz LF (90 min) – $90/60 \cdot 122,23 = 183,345 \rightarrow 183,34 \text{ €}$

Hinweis zur Umsatzsteuer bei freiwilligen Leistungen gem. KAG-LSA :

Für freiwillige Leistungen wird auf Basis der Gebührensatzung ein privat-rechtliches Entgelt erhoben. Die Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer gegenüber dem Kostenschuldner erhoben, wenn die Gemeinde Möser als juristische Person des öffentlichen Rechts lt. § 2b UstG als steuerbarer Unternehmer bewertet wird und die Leistung lt. § 4 UstG nicht steuerbefreit ist.

2. Amtliche Bekanntmachungen

98

Gemeinde Biederitz
Der Bürgermeister

Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 6. September 2026

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Gemeinde - die Wahlbezirke der Gemeinde liegt in der Zeit vom 17. August 2026 bis 21. August 2026 während der Dienststunden und am 20. August 2026 bis 18.00 Uhr in der Gemeinde, Biederitz, Einwohnermeldeamt, Magdeburger Straße 38, 39175 Biederitz zu jedermanns Einsicht aus.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am 21. August 2026 (16. Tag vor der Wahl) bis 12.00 Uhr, bei der Gemeinde Biederitz, Einwohnermeldeamt, Magdeburger Straße 38, 39175 Biederitz einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 16. August 2026 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 6 Landkreis Jerichower Land durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter.

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 8 Landeswahlordnung (LWO) bis zum 16. August 2026 oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 18 Abs. 1 LWO bis zum 21. August 2026 versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen nach § 14 Abs. 8 oder nach § 18 Abs. 1 LWO entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 4. September 2026 (2. Tag vor der Wahl), 15.00 Uhr, bei der Gemeinde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- a) einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- b) einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- c) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00

Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert.

Der Wahlbrief kann übersandt oder auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Biederitz, den 15.07.2026

gez. Gericke
Bürgermeister

99

Gemeinde Biederitz
Der Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

1. Am 06. September 2026 findet in Sachsen-Anhalt die Wahl zum Landtag statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Biederitz ist in folgende 6 Wahlbezirke eingeteilt:

Name der Gemeinde	Wahlbezirk	Wahlraum
Biederitz	000001 – OT Biederitz	Mehrzweckhalle Heyrothsberger Straße 13 b 39175 Biederitz
Biederitz	000002 – OT Gerwisch	Lentges Saal Gerwisch Neuer Weg 6 39175 Biederitz OT Gerwisch
Biederitz	000003 – OT Gübs	Bürgerhaus Gübs Dorfstraße 5 39175 Gübs
Biederitz	000004 – OT Heyrothsberge	FFW Heyrothsberge Berliner Straße 7/8 39175 Biederitz OT Heyrothsberge
Biederitz	000005 – OT Königsborn	Mehrzweckhalle Königsborn Möckerner Straße 42 39175 Biederitz OT Königsborn
Biederitz	000006 – OT Woltersdorf	Bürgerhaus Woltersdorf Königsborner Straße 10 39175 Biederitz OT Woltersdorf

Die Wahllokale sind barrierefrei. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 16. August 2026 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr im Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigungen mitzubringen und ihren Personalausweis oder ein amtliches Dokument (etwa Reisepass oder Führerschein) bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Bei der Wahl zum Landtag hat jeder Wähler eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, ggf. auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, ggf. auch die Kurzbezeichnung und jeweils die Namen der ersten drei Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

5. Der Wahlberechtigte gibt:

5.1

die Erststimme in der Weise ab, dass Sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll, und

5.2

die Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem Wahlberechtigten in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild, sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt – LWG).

7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde Biederitz einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl ist der wahlberechtigten Person ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 22 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) zur Verfügung zu stellen.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 4 Abs. 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt - LWG).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 4 Abs. 4 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt - LWG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches) der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Biederitz, 15.07.2026

gez. Gericke
Bürgermeister

100

Gemeinde Biederitz
Der Bürgermeister

Bekanntmachung
Veröffentlichung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 20 „Bahnhofstraße 1-4 Lagerfläche“ OT Gerwisch - Gemeinde Biederitz
BV-GR 036/2026

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.06.2026 die Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 20 „Bahnhofstraße 1-4 Lagerfläche“ OT Gerwisch bestehend aus dem Entwurf der Planzeichnung, der Begründung, dem Umweltbericht, dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und dem Blindgutachten gefasst. Die Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB. Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 20 „Bahnhofstraße 1-4 Lagerfläche“ OT Gerwisch – Gemeinde Biederitz (Geltungsbereich siehe Kartenausschnitt) wird mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) im Internet veröffentlicht und zusätzlich ausgelegt.

Ziel/ Zweck: Das Plangebiet wird hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung nach § 8 BauNVO als Gewerbegebiet festgesetzt.

Im festgesetzten Gewerbegebiet ist die Bebauung ausschließlich mit baulichen Anlagen, die der Nutzung der Photovoltaikanlage dienen zulässig (z.B. Photovoltaikmodule, Transformatoren, Netzeinspeisungen, Speicheranlagen, Sicherheitsbauten und Wechselrichter) sowie Lagerplätzen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flur 3 in der Gemarkung Gerwisch mit folgenden Flurstücken: 8/30 und 948/16. Die Größe des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes beträgt ca. 2,6 Hektar. Die verbindliche Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen, indem Sie während der Veröffentlichungsfrist Stellungnahmen zu dem Entwurf elektronisch an die E-Mail-Adresse kbahr@gemeinde-biederitz.de übermitteln oder Sie bei Bedarf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorbringen. Die Stellungnahmen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen. Die Angabe des Absenders ist zweckdienlich, da eine Benachrichtigung über das Ergebnis der Abwägung erfolgt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs. 3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch

(BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Veröffentlichungsfrist: Vom 10. August 2026 bis einschließlich 11. September 2026

werden die Unterlagen im Internet veröffentlicht und hierzu auf die folgenden Internetseiten eingestellt:

- Startseite der Gemeinde Biederitz: www.gemeinde-biedritz.de → Bauen und Wirtschaft → Auslegung nach Baugesetzbuch
- Zentrales Beteiligungsportal des Landes Sachsen-Anhalt: <https://beteiligung.sachsen-anhalt.de>

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen innerhalb der genannten Frist im Rathaus Biederitz, Amt 2 Bau- und Ordnungsamt, 2. Obergeschoss während der folgenden Dienststunden öffentlich ausgelegt und zur Einsicht bereitgehalten:

Montag:	von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag:	von 07.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag:	von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag:	von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung einsehbar.

Ort: Rathaus Biederitz, Magdeburger Straße 38, 39175 Biederitz, OT Biederitz

Biederitz, den 09.07.2026

gez. Gericke
Bürgermeister

Anlage: Abgrenzung des Geltungsbereiches

Bahnhofstraße 1-4 OT Gerwisch



Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 8/30 und 948/16 der Flur 3 in der Gemarkung Gerwisch. Die Größe des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes beträgt ca. 2,6 Hektar.

Gemeinde Elbe-Parey
Die Bürgermeisterin

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Wahlbezirke in den Ortschaften der Gemeinde Elbe-Parey

001 Parey, 002 Zerben, 003 Bergzow, 004 Derben,
006 Ferchland, 007 Güsen und 008 Hohenseeden

wird in der Zeit vom 17.08.2026 bis 21.08.2026 während der allgemeinen Öffnungszeiten und am 21.08.2026 bis 12:00 Uhr im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Elbe-Parey, Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, 39317 Elbe-Parey (barrierefreier Zutritt möglich) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 17.08. bis 21.08.2026 vor der Wahl, spätestens am 21.08.2026, 12.00 Uhr bei der Gemeinde Elbe-Parey einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag kann bei der Gemeinde Elbe-Parey schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 16.08.2026 eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 5 Genthin durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - a) ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter und
 - b) ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - aa) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 8 der Landeswahlordnung (LWO) (bis zum 16.08.2026) oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 18 Abs. 1 LWO (bis zum 21.08.2026) versäumt hat,
 - bb) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen nach § 14 Abs. 8 oder nach § 18 Abs. 1 LWO entstanden ist oder
 - cc) wenn sein Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 04.09.2026, 15:00 Uhr, bei der Gemeinde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Doppelbuchstabe aa bis cc angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- a) einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- b) einen amtlichen weißlichen Stimmzettelumschlag,
- c) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie der Gemeinde Elbe-Parey vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Parey, den 31.07.2026

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

Gemeinde Elbe-Parey
Die Bürgermeisterin

Wahlbekanntmachung zur Durchführung der Wahl des 9. Landtages von Sachsen-Anhalt am 6. September 2026

1. Am Sonntag, dem **06.09.2026**, findet im Land Sachsen-Anhalt die **Wahl zum 9. Landtag von Sachsen-Anhalt** statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde Elbe-Parey bildet einen Wahlbezirk und ist in folgende 7 Wahllokale eingeteilt:
 - 01 Parey: Kita „Sonnenschlößchen“ Am Park 1, 39317 Elbe-Parey - *barrierefrei*
 - 02 Zerben: Schloss Zerben, Am Park 2, 39317 Elbe-Parey – *barrierefrei*
 - 03 Bergzow: Dorfgemeinschaftshaus, Straße der Jugend 5 a, 39307 Elbe-Parey - *barrierefrei*
 - 04 Derben: Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 73, 39317 Elbe-Parey – *nicht barrierefrei*
 - 06 Ferchland: Elbehaus, Genthiner Straße 16c, 39317 Elbe-Parey - *barrierefrei*
 - 07 Güsen: Kita „Am Eulenwäldchen“, Herderstraße 33, 39317 Elbe-Parey - *barrierefrei*

- 08 Hohenseeden: Kita „Lindenstrolche“, Brandensteiner Weg 16, 39307 Elbe-Parey -
barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 26.07. bis zum 16.08.2026 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15:00 Uhr beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg, zusammen.
4. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis, Pass oder ein sonstiges amtliches Lichtbilddokument bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält am Wahltag im zuständigen Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei sofern vorhanden auch ihrer satzungsgemäßen Kurzbezeichnung, bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung und
- b) für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien sofern vorhanden auch ihre satzungsgemäße Kurzbezeichnung, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

5. Der Wahlberechtigte gibt:

- a) die Erststimme in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und
- b) seine Zweitstimme in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich.

Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis 5 (Wahlkreis Genthin), in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises 5 (Wahlkreis Genthin) oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde Elbe-Parey einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl ist dem Wahlberechtigten ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 22 der Landeswahlordnung zur Verfügung zu stellen.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 4 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 4 Abs. 4 Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Parey, 31.07.2026

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

Gemeinde Elbe-Parey
Der Wahlleiter

Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses des Bürgerentscheids Kita Bergzow vom 5. Juli 2026 in der Gemeinde Elbe-Parey

Die Gemeinde Elbe-Parey macht das vom Abstimmungsausschuss am 07.07.2026 in öffentlicher Sitzung festgestellte endgültige Abstimmungsergebnis des Bürgerentscheids vom 5. Juli 2026 mit der Abstimmungsfrage:

“Sind Sie dafür, dass die Kindertagesstätte “Sonnenwinkel” im Ortsteil Bergzow der Gemeinde Elbe-Parey weiterhin von der Gemeinde betrieben wird?”
bekannt.

Gemäß § 27 Abs. 3 Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist ein Bürgerentscheid erfolgreich, wenn die gestellte Frage in dem Sinne entschieden wird, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen mit Ja beantwortet wurde und diese Mehrheit mindestens 20 v. H. der stimmberechtigten Bürger beträgt.

Endergebnis:

Abstimmungsberechtigte	5.441
Abstimmende	2.069
Wahlbeteiligung (%)	38 %
gültige Stimmen	2.061
ungültige Stimmen	8
Ja-Stimmen	1.636
Nein-Stimmen	425
Quorum 20 %	1.089

Parey, 7. Juli 2026

Michael Rindert
Wahlleiter

104

Gemeinde Elbe-Parey
Die Bürgermeisterin

**Wiederholte Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey
Entwurf der Bebauungspläne
Freiflächen-Photovoltaikanlage Bergzower Weg 1 und 2
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Auf Grund von Hinweisen aus den geführten TÖBs wurden Einwendungen der unteren Naturschutzbehörde und des Landesdenkmalamtes eingearbeitet, wodurch sich Grundzüge der Planung geändert haben. Aus diesen Gründen muss die Bekanntmachung der Bebauungspläne erneut veröffentlicht werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat auf seiner Sitzung am 02.12.2025 mit den Beschlüssen BV/109/2025, BV/111/2025 und BV/112/2025 die Offenlegungen für die Entwürfe der Bebauungspläne „Freiflächen-Photovoltaikanlage Güsen-Bergzower Weg 1“ (Oktober 2025), „Freiflächen-Photovoltaikanlage Güsen-Bergzower Weg 2“ (Oktober 2025) und der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey (September 2025) beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Ortschaft Güsen entlang des Bergzower Weges.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage Güsen-Bergzower Weg 1“ umfasst die Flurstücke 10055, 10057, 10059, 20/1, 22, 23, 24, 26/1, 39/1, 39/2, 539/39, 540/39, 647/25, 649/25, 708/47, 76/6, 79/1 und 91 der Flur 3 in der Gemarkung Güsen und in der folgenden Abbildung ersichtlich.



Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage Güsen-Bergzower Weg 1“

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Güsen-Bergzower Weg 2“ umfasst die Flurstücke 34, 35, 41/1, 43/1, 45, 46, 62/1, 63/1, 65, 71/1, 71/2, 74/1, 79/1, 82/1, 82/2 und 84/1 der Flur 4 in der Gemarkung Güsen, sowie die Flurstücke 163/43, 175/44, 177/44, 178/44, 181/43, 182/43, 183/43, 186/43, 187/43, 188/43, 189/43, 190/43, 191/44, 192/43, 193/43, 43/1, 45/3 und 46/1 der Flur 7 in der Gemarkung Bergzow und ist in der folgenden Abbildung ersichtlich.



Abb. 2: Geltungsbereich des Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage Güsen-Bergzower Weg 2“

Die Geltungsbereiche der Bebauungspläne „Freiflächenphotovoltaikanlage Güsen-Bergzower Weg 1“ und „Freiflächenphotovoltaikanlage Güsen-Bergzower Weg 2“ ergeben in Summe den Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans. Die Lage des Geltungsbereichs ist in der folgenden Abbildung ersichtlich.

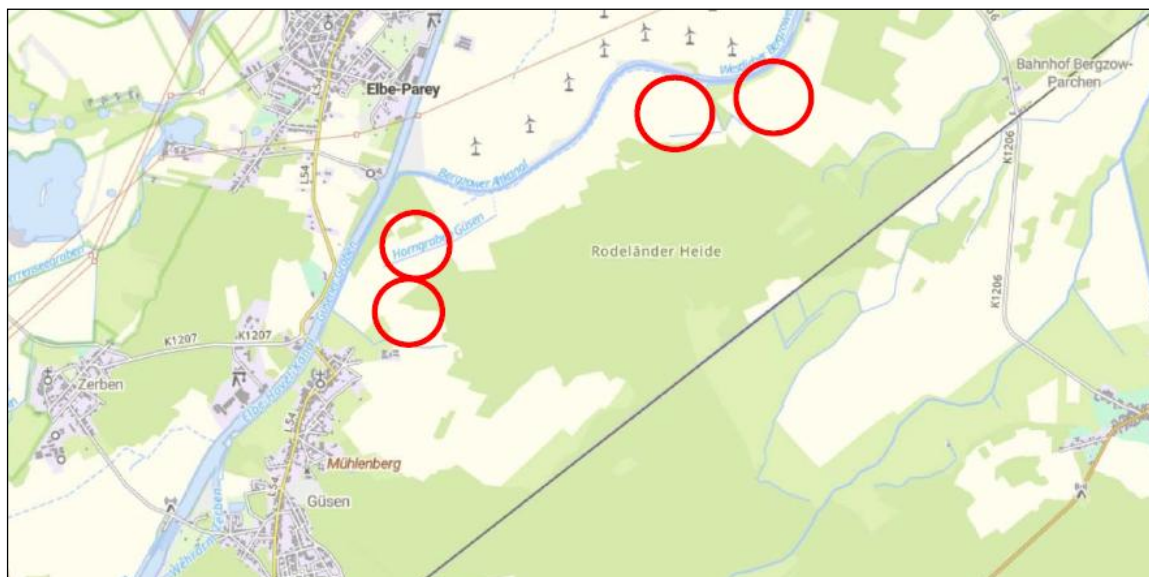


Abb. 3: Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey

Natur- und Artenschutz

- Umweltbericht, Ute + Hagen Roßmann GbR, 2025
- Gutachten Fauna Kartierbericht, Philip Koßmann, 2025;
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Frank Henning, 2026

Insbesondere mit Aussagen zur naturräumlichen Ausstattung des Plangebietes und zu vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen für die Versiegelung sowie mit Aussagen zur Betroffenheit der Schutzgüter.

Prognostizierte Umweltauswirkungen:

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter werden im Umweltbericht dargelegt. Neben den zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt die Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zur Kompensation durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die Ersatzmaßnahmen finden innerhalb des Geltungsbereiches mit der dauerhaften Extensivierung von Ackerflächen statt. Im Geltungsbereich sind Begrünungsmaßnahmen mit Bäumen und Sträuchern geplant. Die nicht bebauten Flächen werden dauerhaft begrünt und extensiv bewirtschaftet.

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Für die geplante Nutzung werden unbebaute Ackerflächen in Anspruch genommen. Gehölze werden nur im kleinen Umfang in Anspruch genommen. Bodenbrütende Vogelarten können betroffen sein.

Auswirkungen auf Fläche und Boden:

Mit der Umsetzung der Planung kommt es durch die Flächeninanspruchnahme für technische Anlagen sowie Medienverlegung zur Überprägung der Bodenfunktionen. Diese Funktionen im Naturhaushalt werden eingeschränkt. Mit der dauerhaften Begrünung und der Eingrünung des Geltungsbereiches mit Sträuchern und Baumpflanzungen am Standort werden die Bodenfunktionen auf den nicht überbauten Flächenanteilen gestärkt. Mit der Extensivierung von Ackerflächen können die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden ausgeglichen werden.

Auswirkungen auf das Wasser:

Mit der Umsetzung der Planung erfolgen keine negativ Auswirkungen auf Oberflächengewässer. Das Niederschlagswasser kann aufgrund der Bodenstrukturen vollständig im Geltungsbereich zur Versickerung gebracht werden. Die vorhandenen Meliorationsgräben bleiben vollständig erhalten und die Randbereiche werden dauerhaft mit Hochstaudenfluren ausgestattet und extensiviert. Die Stoffeinträge durch die Landwirtschaft in die Gewässer werden deutlich gemindert.

Auswirkungen auf Klima und Luft:

Mit der Umsetzung der Planung sind keine erheblichen Auswirkungen auf die lokalklimatischen Verhältnisse verbunden. Die Maßnahmen selbst sind Bestandteil der Klimaschutzkonzeption der Bundesregierung und der EU.

Auswirkungen auf die Landschaft:

Mit der Gestaltung und Flächennutzung erfolgt eine Überprägung des Landschaftsbildes durch die geplante Flächennutzung mit Solarpaneelen.

Auswirkungen auf den Menschen:

Zur Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind keine besonderen Schutzmaßnahmen erforderlich. Die umfangreiche Eingrünung insbes. entlang des Bergzower Weges berücksichtigt die Belange des Landschaftsbildes und der landschaftsbezogenen Erholung.

Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter:

Es sind in den Geltungsbereichen Bodendenkmäler dokumentiert.

Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern:

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion.

Schutzgebiete:

Beeinträchtigungen von nationalen und europäischen Schutzgebieten müssen nicht befürchtet werden. Es erfolgte fachgutachterliche Überprüfung.

Weitere Gutachten:

Fachgutachterliche Stellungnahmen zur Altlastensituation und zur Kampfmittelbelastung; Gutachten FFH-Vorprüfung wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (Stand 2026)

Stellungnehmer	Themenbezug
Landkreis Jerichower Land	Belange des Artenschutzes
Landkreis Jerichower Land	Eingriffsregelung
Landkreis Jerichower Land	FFH-Gebiete
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	Hochwasserschutz
Landesdenkmalamt	Bodendenkmale
Naturschutzbund Deutschland e.V.	Absenkung der GRZ; Durchgrünung des Plangebietes, Anlage Wildkorridore, Berücksichtigung des Artenschutzes

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind die Entwurfsunterlagen zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Zu diesem Zweck liegt der Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey und die Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 10.08.2026 bis einschließlich 04.09.2026

in der Gemeinde Elbe-Parey, Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, 39317 Elbe-Parey, Raum 105 während der folgenden Sprechzeiten:

Montag und Mittwoch und Freitag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 17:00 Uhr
Donnerstag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:30 Uhr
Freitag:	9:00 Uhr – 11:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Zusätzliche Termine zur Einsichtnahme können unter der Telefonnummer 039349/933 vereinbart werden.

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) werden die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite der Gemeinde Elbe-Parey unter <https://www.elbe-parey.de/service-und-verwaltung/informationen/offentliche-bekanntmachungen/> eingestellt.

Weiterhin werden die Unterlagen sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung auch über das zentrale Landesportal des Landes Sachsen-Anhalt: <https://beteiligung.sachsen-anhalt.de/portal/elbe-parey/beteiligung/themen> zugänglich gemacht.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können von Jedermann Stellungnahmen zum Entwurf der 15. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans Elbe-Parey (Stand April2026) abgegeben werden. Diese sollen elektronisch an folgende E-Mail übermittelt werden: bauleitplanung@elbe-parey.de.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen, i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 e DSGVO. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Elbe-Parey den, 02.07.2026

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

105

Stadt Jerichow
Die Bürgermeisterin

Wahlbekanntmachung

- Am Sonntag, den 06. September 2026, findet im Land Sachsen-Anhalt in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr die Wahl zum 9. Landtag von Sachsen-Anhalt statt.
- Die Einheitsgemeinde Stadt Jerichow bildet einen Briefwahlbezirk. Die 12 Ortschaften der Einheitsgemeinde bilden jeweils einen Urnenwahlbezirk. In den 12 Urnenwahlbezirken werden folgende Wahlräume eingerichtet:

Ortschaft	Wahlbezirk-Nr.	Wahlraum	barrierefrei
Brettin	000001	Schulspeisung Heinrich-Heine-Straße 72 39319 Jerichow OT Brettin	nein
Demsin	000002	Dorfgemeinschaftshaus Kleinwusterwitzer Straße 39 39319 Jerichow OT Kleinwusterwitz	ja
Jerichow	000003	Bürgerhaus Karl-Liebknecht-Straße 55 39319 Jerichow	ja
Kade	000004	Dorfgemeinschaftshaus Genthiner Straße 22 39319 Jerichow OT Kade	ja
Karow	000005	Dorfgemeinschaftshaus Frieden- straße 29 39319 Jerichow OT Karow	ja
Klitsche	000006	Dorfgemeinschaftshaus Neuenklitsche 6	ja

		39319 Jerichow OT Neuenklitsche	
Nielebock	000007	Dorfgemeinschaftshaus Grüne Dorfstraße 17 39319 Jerichow OT Nielebock	ja
Redekin	000008	Vereinshaus Am Gutshof 14 39319 Jerichow OT Redekin	ja
Roßdorf	000009	Dorfgemeinschaftshaus Fröbelstraße 23 39319 Jerichow OT Roßdorf	ja
Schlagenthin	000010	Dorfgemeinschaftshaus Mühlenweg 10 39319 Jerichow OT Schlagenthin	ja
Wulkow	000011	Dorfgemeinschaftshaus Wernickestraße 12 39319 Jerichow OT Kleinwulkow	ja
Zabakuck	000012	Dorfgemeinschaftshaus Am Park 12 39319 Jerichow OT Zabakuck	ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis 16.08.2026 zugesandt werden, sind die Wahlbezirke und der Wahlraum angegeben, in denen die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr im Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg zusammen.
4. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis, Pass oder ein sonstiges amtliches Lichtbilddokument bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wahlberechtigte hat eine Erst- und Zweitstimme (§ 40 Abs. 1 LWO, § 27 LWG).
6. Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern
 - 6.1. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei sofern vorhanden auch ihrer satzungsgemäßen Kurzbezeichnung, bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - 6.2. für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien sofern vorhanden auch ihre satzungsgemäße Kurzbezeichnung, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wahlberechtigte gibt

 - 6.3. seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,
 - 6.4. seine Zweitstimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.
7. Der Stimmzettel muss vom Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in gefalteten Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

8. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 LWG).
9. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, teilnehmen
 - durch Stimmabgabe bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle (§ 57 Abs. 6 LWO) oder
 - durch Briefwahl (§ 57 Abs. 1 LWO) oder
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises 5 (Wahlkreis Genthin).

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Einwohnermeldeamt der Stadt Jerichow einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden. Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl (Anlage 22 LWO), das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 4 Abs. 3 LWG). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 4 Abs. 4 LWG).
11. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Jerichow, den 01.07.2026

Im Auftrag

- Dienstsiegel -

gez. Schünicke

106

Stadt Jerichow
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen für
die Wahl zum 9. Landtag von Sachsen-Anhalt am 6. September 2026

1. Die Wählerverzeichnisse für die Wahlbezirke der zur Einheitsgemeinde Stadt Jerichow gehörenden Ortschaften Brettin, Demsin, Jerichow, Kade, Karow, Klitsche, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin, Wulkow und Zabakuck werden in der Zeit vom 17.08.2026 bis 21.08.2026 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Einwohnermeldeamt der Stadt Jerichow, 39319 Jerichow, Karl-Liebknecht-Straße 10 (barrierefreier Zutritt möglich) zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern

ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten vom Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gem. § 51 BMG eingetragen ist (§ 4a Abs. 2 LWG).

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist daher durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 17.08.2026 bis 21.08.2026, spätestens am 21.08.2026, 12.00 Uhr bei der Stadt Jerichow einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen (§ 5 Abs. 1 LWG).
Dieser Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen (§ 18 Abs. 1 LWO).
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 16.08.2026 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein oder Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann wählen
 - im Wahlkreis 5 (Wahlkreis Genthin) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder
 - durch Briefwahl (§ 57 Abs. 1 LWO) oder
 - durch Stimmabgabe bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle (§ 57 Abs. 6 LWO).
5. Einen Wahlschein erhalten gemäß § 21 LWO auf Antrag
 - 5.1. die in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten;
 - 5.2. die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
 - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 8 LWO (bis zum 16.08.2026) oder die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 18 Abs. 1 LWO (bis zum 21.08.2026) versäumt haben,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist gem. § 14 Abs. 8 oder gem. § 18 Abs. 1 LWO entstanden ist oder
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.
 - 5.3. Wahlscheineanträge können beim Einwohnermeldeamt der Stadt Jerichow schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen (§ 23 Abs. 2 LWO). Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen (§ 24 Abs. 5 LWO).
 - 5.4. Wahlscheine können beantragt werden
 - a) von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 04.09.2026, 15.00 Uhr (§ 23 Abs. 4 S. 1 LWO),
 - b) von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den nach Nr. 5.2. angegebenen Voraussetzungen bis zum Wahltag, 15.00 Uhr (§ 23 Abs. 4 S. 2 LWO),
 - c) von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum Wahltag, 15.00 Uhr (§ 23 Abs. 4 S. 3 LWO)
 - d) von Wahlberechtigten, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen oder verloren gegangen ist, bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr (§ 24 Abs. 9 LWO).
6. Dem Wahlschein werden beigelegt:
 - der amtliche Stimmzettel des Wahlkreises,
 - der amtlich weißliche Stimmzettelschlag,

- der amtlich, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehene hellrote Wahlbriefumschlag sowie
- die Merkblätter zur Briefwahl und zu den statistischen Erhebungen.

7. Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle versenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert.

Jerichow, den 01.07.2026

Im Auftrag

- Dienstsiegel -

gez. Schünicke

107

Gemeinde Möser

Öffentliche Bekanntmachung Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 Ausscheiden und Nachrücken eines Ortschaftsratsmitgliedes

Herr Dr. Maik Barthel hat mit Wirkung vom 30. Juni 2026 sein Mandat als Ortschaftsratsmitglied der Ortschaft Lostau niedergelegt.

Auf der Grundlage des § 47 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz für das Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (GVBl. LSA S. 590) gebe ich hiermit bekannt, dass der Übergang des Sitzes auf Herrn Oliver Finzelberg, als nächst festgestellten Bewerber, auf der Liste des Wahlvorschlages Bürger für Bürger -BfB- erfolgt.

Möser, 13.07.2026

gez. Woizeschke-Schmidt
Gemeindewahlleiterin

108

Gemeinde Möser
Der Bürgermeister

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 6. September 2026

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Gemeinde Möser, die Wahlbezirke 0001 bis 0006, wird in der Zeit **vom 17. August 2026 bis 21. August 2026** (20. Tag bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten und am **20. August 2026 bis 18:00 Uhr** im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser (barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten

von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **17. August 2026 bis 21. August 2026, spätestens am 21. August 2026 um 13:00 Uhr**, bei der Gemeinde Möser einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag kann bei der Gemeinde schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 16. August 2026** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis Nr. 6 – Burg durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Ein Wahlschein erhält auf Antrag

- a) ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter und
- b) ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - aa) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 8 der Landeswahlordnung (LWO) bis zum **16. August 2026** oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 18 Abs. 1 LWO LSA bis zum **21. August 2026** versäumt hat,
 - bb) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen nach § 14 Abs. 8 oder nach § 18 Abs. 1 LWO entstanden ist,
 - cc) wenn sein Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **4. September 2026, 18:00 Uhr**, bei der Gemeinde Möser mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis **zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein ausgestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Doppelbuchstaben aa bis cc angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- a) einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
- b) einen amtlichen weißlichen Stimmzettelumschlag
- c) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und

d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Möser, 14. Juli 2026

gez.

Simon
Bürgermeister

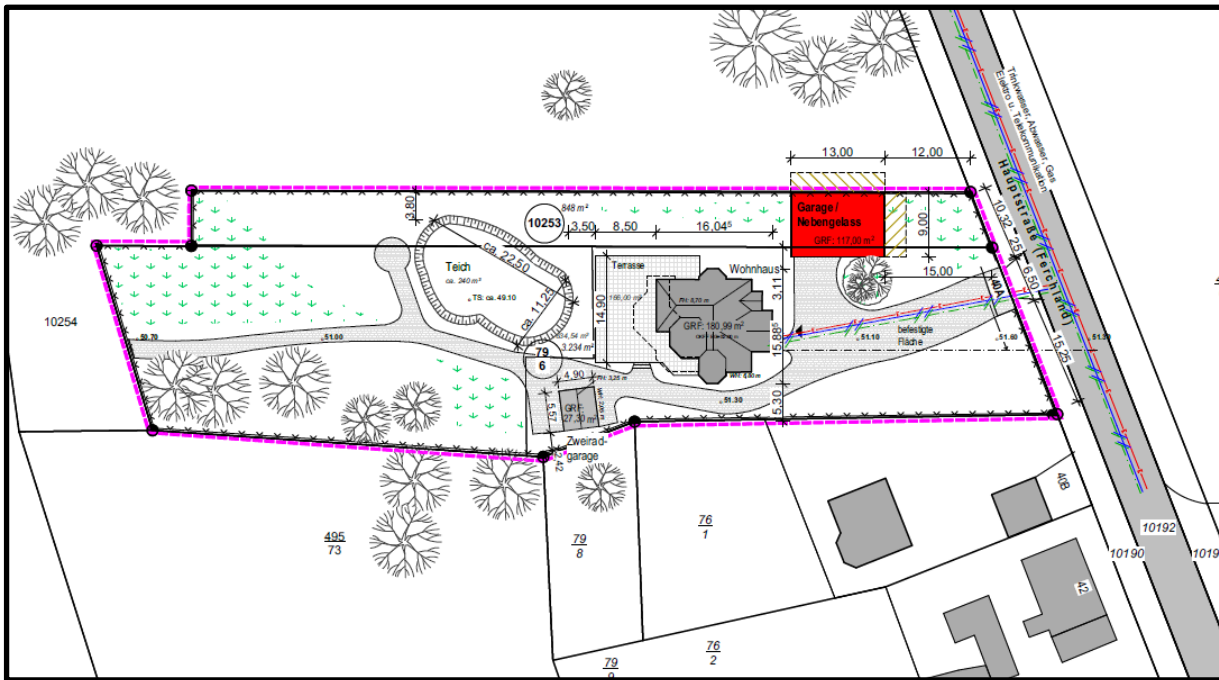
Gemeinde Elbe-Parey

Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey zum Aufstellungsbeschluss 3. Änderung der Abrundungs- und Ergänzungssatzung Ferchland

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat auf seiner Sitzung am 16.06.2026 mit Beschluss BV/122/2026 die Aufstellung der 3. Änderung der Abrundungs- und Ergänzungssatzung Ferchland beschlossen.

Planungsziel ist die Erweiterung des Innenbereiches in der Ortschaft Ferchland und die damit verbundene Schaffung von Baurecht für die Errichtung einer Garage. Die Baugrenzen werden dabei auf eine Fläche von 488,18 m² des Flurstückes 10253 Flur 7 Gemarkung Ferchland begrenzt.

Der Geltungsbereich der Innenbereichserweiterung ist in der folgenden Abbildung ersichtlich.



Elbe-Parey den, 24.06.2026

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

110

Gemeinde Elbe-Parey

**Wiederholte Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey
Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
(Parallelverfahren zu den Bebauungsplänen
Freiflächen-Photovoltaikanlage Bergzower Weg 1 und 2)**

Auf Grund von Hinweisen aus den geführten TÖBs muss diese Bekanntmachung erneut veröffentlicht werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat auf seiner Sitzung am 02.12.2025 mit den Beschlüssen BV/109/2025, BV/111/2025 und BV/112/2025 die Offenlegungen für die Entwürfe der Bebauungspläne „Freiflächen-Photovoltaikanlage Güsen-Bergzower Weg 1“ (Oktober 2025), „Freiflächen-Photovoltaikanlage Güsen-Bergzower Weg 2“ (Oktober 2025) und der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey (September 2025) beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Ortschaft Güsen entlang des Bergzower Weges.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage Güsen-Bergzower Weg 1“ umfasst die Flurstücke 10055, 10057, 10059, 20/1, 22, 23, 24, 26/1, 39/1, 39/2, 539/39, 540/39, 647/25, 649/25, 708/47, 76/6, 79/1 und 91 der Flur 3 in der Gemarkung Güsen und in der folgenden Abbildung ersichtlich.



Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans
„Freiflächenphotovoltaikanlage Güsen-Bergzower Weg 1“

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Güsen-Bergzower Weg 2“ umfasst die Flurstücke 34, 35, 41/1, 43/1, 45, 46, 62/1, 63/1, 65, 71/1, 71/2, 74/1, 79/1, 82/1, 82/2 und 84/1 der Flur 4 in der Gemarkung Güsen, sowie die Flurstücke 163/43, 175/44, 177/44, 178/44, 181/43, 182/43, 183/43, 186/43, 187/43, 188/43, 189/43, 190/43, 191/44, 192/43, 193/43, 43/1, 45/3 und 46/1 der Flur 7 in der Gemarkung Bergzow und ist in der folgenden Abbildung ersichtlich.

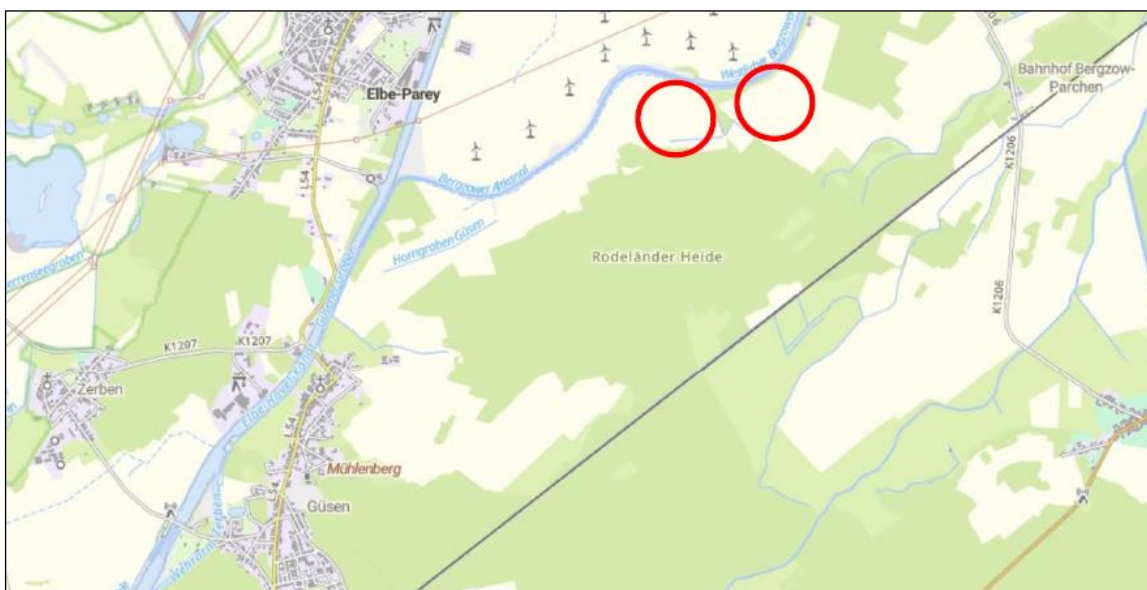


Abb. 2: Geltungsbereich des Bebauungsplans
„Freiflächenphotovoltaikanlage Güsen-Bergzower Weg 2“

Die Geltungsbereiche der Bebauungspläne „Freiflächenphotovoltaikanlage Güsen-Bergzower Weg 1“ und „Freiflächenphotovoltaikanlage Güsen-Bergzower Weg 2“ ergeben in Summe den Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans. Die Lage des Geltungsbereichs ist in der folgenden Abbildung ersichtlich.

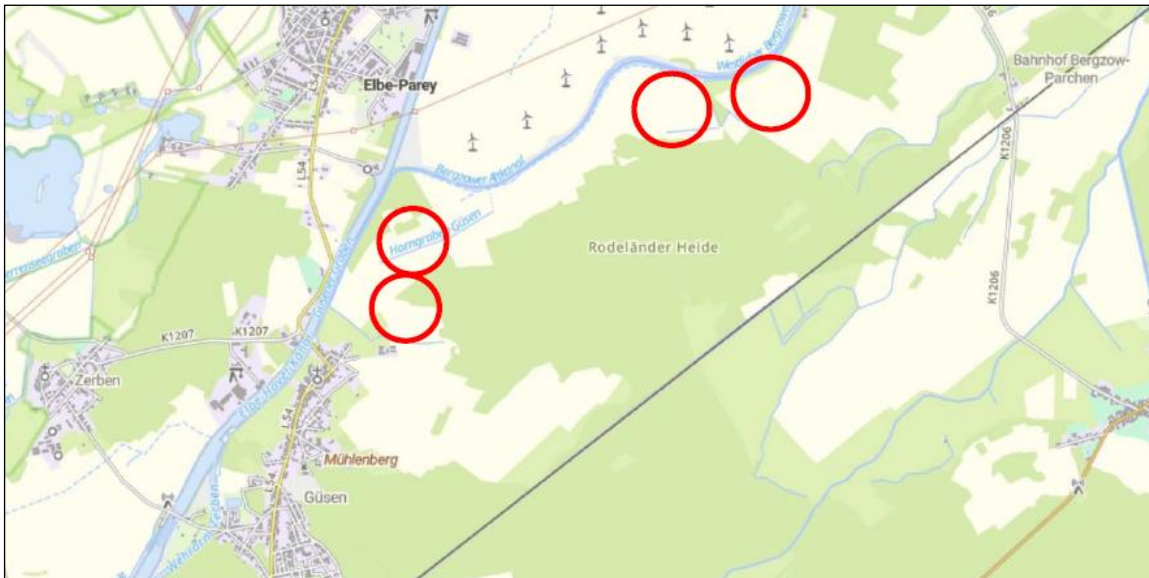


Abb. 3: Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey

Natur- und Artenschutz

- Umweltbericht, Ute + Hagen Roßmann GbR, 2025
- Gutachten Fauna Kartierbericht, Philip Koßmann, 2025;
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Frank Henning, 2026
-

Insbesondere mit Aussagen zur naturräumlichen Ausstattung des Plangebietes und zu vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen für die Versiegelung sowie mit Aussagen zur Betroffenheit der Schutzgüter.

Prognostizierte Umweltauswirkungen

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter werden im Umweltbericht dargelegt. Neben den zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt die Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zur Kompensation durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die Ersatzmaßnahmen finden innerhalb des Geltungsbereiches mit der dauerhaften Extensivierung von Ackerflächen statt. Im Geltungsbereich sind Begrünungsmaßnahmen mit Bäumen und Sträuchern geplant. Die nicht bebauten Flächen werden dauerhaft begrünt und extensiv bewirtschaftet.

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Für die geplante Nutzung werden unbebaute Ackerflächen in Anspruch genommen. Gehölze werden nur im kleinen Umfang in Anspruch genommen. Bodenbrütende Vogelarten können betroffen sein.

Auswirkungen auf Fläche und Boden:

Mit der Umsetzung der Planung kommt es durch die Flächeninanspruchnahme für technische Anlagen sowie Medienverlegung zur Überprägung der Bodenfunktionen. Diese Funktionen im Naturhaushalt werden eingeschränkt. Mit der dauerhaften Begrünung und der Eingrünung des Geltungsbereiches mit Sträuchern und Baumpflanzungen am Standort werden die Bodenfunktionen auf den nicht überbauten Flächenanteilen gestärkt. Mit der Extensivierung von Ackerflächen können die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden ausgeglichen werden.

Auswirkungen auf das Wasser:

Mit der Umsetzung der Planung erfolgen keine negativen Auswirkungen auf Oberflächengewässer. Das Niederschlagswasser kann aufgrund der Bodenstrukturen vollständig im Geltungsbereich zur Versickerung gebracht werden. Die vorhandenen Meliorationsgräben bleiben vollständig erhalten und die Randbereiche werden dauerhaft mit Hochstaudenfluren ausgestattet und extensiviert. Die Stoffeinträge durch die Landwirtschaft in die Gewässer werden deutlich gemindert.

Auswirkungen auf Klima und Luft:

Mit der Umsetzung der Planung sind keine erheblichen Auswirkungen auf die lokalklimatischen Verhältnisse verbunden. Die Maßnahmen selbst sind Bestandteil der Klimaschutzkonzeption der Bundesregierung und der EU.

Auswirkungen auf die Landschaft:

Mit der Gestaltung und Flächennutzung erfolgt eine Überprägung des Landschaftsbildes durch die geplante Flächennutzung mit Solarpaneelen.

Auswirkungen auf den Menschen:

Zur Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind keine besonderen Schutzmaßnahmen erforderlich. Die umfangreiche Eingrünung insbes. entlang des Bergzower Weges berücksichtigt die Belange des Landschaftsbildes und der landschaftsbezogenen Erholung.

Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter:

Es sind in den Geltungsbereichen Bodendenkmale dokumentiert

Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern:

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion.

Schutzgebiete

Beeinträchtigungen von nationalen und europäischen Schutzgebieten müssen nicht befürchtet werden. Es erfolgte fachgutachterliche Überprüfung

Weitere Gutachten:

Fachgutachterliche Stellungnahmen zur Altlastensituation und zur Kampfmittelbelastung; Gutachten FFH-Vorprüfung

wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (Stand 2026)

Stellungnehmer	Themenbezug
Landkreis Jerichower Land	Belange des Artenschutzes
Landkreis Jerichower Land	Eingriffsregelung
Landkreis Jerichower Land	FFH-Gebiete
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	Hochwasserschutz
Landesdenkmalamt	Bodendenkmale
Naturschutzbund Deutschland e.V.	Absenkung der GRZ; Durchgrünung des Plangebietes, Anlage Wildkorridore, Berücksichtigung des Artenschutzes

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind die Entwurfsunterlagen zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Zu diesem Zweck liegt der Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey und die Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

Vom 10.08.2026 bis einschließlich 04.09 .2026

in der Gemeinde Elbe-Parey, Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, 39317 Elbe-Parey, Raum 105 während der folgenden Sprechzeiten:

Montag und Mittwoch und Freitag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 17:00 Uhr
Donnerstag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:30 Uhr
Freitag:	9:00 Uhr – 11:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Zusätzliche Termine zur Einsichtnahme können unter der Telefonnummer 039349/933 vereinbart werden.

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) werden die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite der Gemeinde Elbe-Parey unter

<https://www.elbe-parey.de/service-und-verwaltung/informationen/offentliche-bekanntmachungen/> eingestellt. Weiterhin werden die Unterlagen sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung auch über das zentrale Landessportal des Landes Sachsen-Anhalt : <https://beteiligung.sachsen-anhalt.de/portal/elbe-parey/beteiligung/themen> zugänglich gemacht.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können von Jedermann Stellungnahmen zum Entwurf der 15. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans Elbe-Parey (Stand April 2026) abgegeben werden. Diese sollen elektronisch an folgende E-Mail übermittelt werden: bauleitplanung@elbe-parey.de.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen, i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 e DSGVO. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Elbe-Parey den, 24.07.2026

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

C. Kommunale Zweckverbände

2. Amtliche Bekanntmachungen

111

Ehle/Ihle Verband

Öffentliche Bekanntmachung Gewässerunterhaltungsarbeiten

Der Ehle/Ihle Verband gibt hierdurch bekannt, dass in der Zeit vom 01.08.2026 bis 31.01.2027 an allen Verbandsgewässern (Gewässer II. Ordnung) Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden.

Zu diesem Zweck haben die Eigentümer oder Nutzer der Anliegergrundstücke und der Gewässergrundstücke den ausführenden Firmen sowie den Dienstkräften des Verbandes Zutritt zu diesen Gewässern sowie die notwendige Bau- und Arbeitsfreiheit an den Gewässern zu gewähren. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Anlieger und Hinterlieger das Einebnen von Aushub und damit auch das Ablagern von Mähgut nach § 66 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt zu dulden haben.

Wir bitten darum, parallel zu den Gewässern einen 5 m breiten Streifen für die maschinelle Unterhaltung freizuhalten. Sollte dies nicht möglich sein, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil Anlagen im oder am Gewässer die Unterhaltung erschweren, so hat der Eigentümer nach § 64 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt die daraus entstehenden Mehrkosten dem Ehle / Ihle Verband zu ersetzen. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn eine maschinelle Unterhaltung aufgrund von Anlagen im und am Gewässer nicht möglich ist und daher eine manuelle Unterhaltung ausgeführt werden muss.

Die gesetzliche Grundlage hierfür bilden das Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbands-gesetz – WVG), Bundesgesetzblatt Teil I vom 20.02.1991, das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 07.09.1993 (GVBL LSA Nr. 38/1993) zuletzt geändert am 01.10.2025 (GVBL LSA 15/2025 S. 748), sowie die Satzung des Ehle/Ihle Verbandes vom 20.08.1992 zuletzt geändert und veröffentlicht am 19.12.2025.

Der Unterhaltungszeitraum umfasst alle Unterhaltungsarbeiten in allen Mitgliedsgemeinden. Es besteht somit kein Grund zur Beunruhigung und Besorgnis, wenn im August oder September noch nicht alle Gewässer unterhalten sind. Eine Mahd aus rein optischen Gesichtspunkten erfolgt durch uns nicht!

Generell ist die Gewässerunterhaltung immer eine vorausschauende Maßnahme, d.h. mit den Arbeiten wird die hydraulische Leistungsfähigkeit für mögliche Starkabflüsse im Herbst und insbesondere im folgenden Frühjahr gesichert. Jährlich wiederkehrende Arbeiten (Böschungsmahd und Sohlkrautung) werden erst zu Beginn der Arbeiten, Aufgrund der tatsächlichen Bedingungen/hydraulischen Schwerpunkte, Erreichbarkeit, Witterung, technologischen Fragen, zeitlich durch den Verband eingeordnet.

Einsichtnahme in die Liste der Verbandsgewässer sowie nähere Auskünfte sind in der Geschäftsstelle des Verbandes zu den Geschäftszeiten Mo – Do 7.00 – 16.00 Uhr sowie freitags 7.00 – 12.00 Uhr auf Voranmeldung möglich.

Anschrift der Geschäftsstelle: Ehle/Ihle Verband
Alte Ziegelei
39291 Möckern OT Stegelitz

Stegelitz, den 15.07.2026

gez. Oliver Uhlmann
Geschäftsführer

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

112

Kreiskirchenamt

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde St. Nicolai und Unser Lieben Frauen Burg für den Friedhof Detershagen

Der Gemeindekirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde St. Nicolai und Unser Lieben Frauen Burg hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz – FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 08.07.2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Detershagen gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 2 Gebühren

- (1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

- (2) Tarife:

1. **Grabberechtigungsgebühren**

Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan:

- | | | |
|-------|---|-------------|
| 1.1 | <u>Wahlgrabstätten:</u> | |
| 1.1.1 | Erdwahlgrabstätten, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen) | 680,00 Euro |
| 1.1.2 | Urnenwahlgrabstätten, je Grabstelle (bis zu 2 Urnen) | 505,00 Euro |
| 1.2 | <u>Sonderregelung:</u> | |
| | Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach der Tarifstelle gemäß 1.1.1 in Höhe von 34,00 Euro und 1.1.2 in Höhe von 25,25 Euro erhoben. | |
| 2. | Friedhofsunterhaltungsgebühr
(je Jahr und je Grabstelle) | 33,00 Euro |

§ 3 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die bisherige Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Detershagen der Evangelischen Kirchengemeinde Detershagen. Maßgebend ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Evangelische Kirchengemeinde St. Nicolai und Unser Lieben Frauen Burg

Burg, 08.07.2026

D.S.	gez. B. Simon (Vorsitzende des Gemeindegemeinderates)
------	--

Genehmigungsvermerk:

Kreiskirchenamt Magdeburg

Magdeburg, den 14.07.2026

D.S.	gez. i.V. Hosenfeld (stellv. Amtsleiterin)
------	---

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde St. Nicolai und Unser Lieben Frauen Burg am 08.07.2026 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Detershagen wurde dem Kreiskirchenamt Magdeburg als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 14.07.2026 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde St. Nicolai und Unser Lieben Frauen Burg wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Magdeburg, den 14.07.2026

D.S.	gez. i.V. Hosenfeld (stellv. Amtsleiterin)
------	---

2. Amtliche Bekanntmachungen

113

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Sachsen-Anhalt (LVermGeo)

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung	Flur(en)	in
Isterbies	1 - 5	Stadt Möckern

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zu den Ergebnissen der amtlichen Bodenschätzung, der tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung fortgeführt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

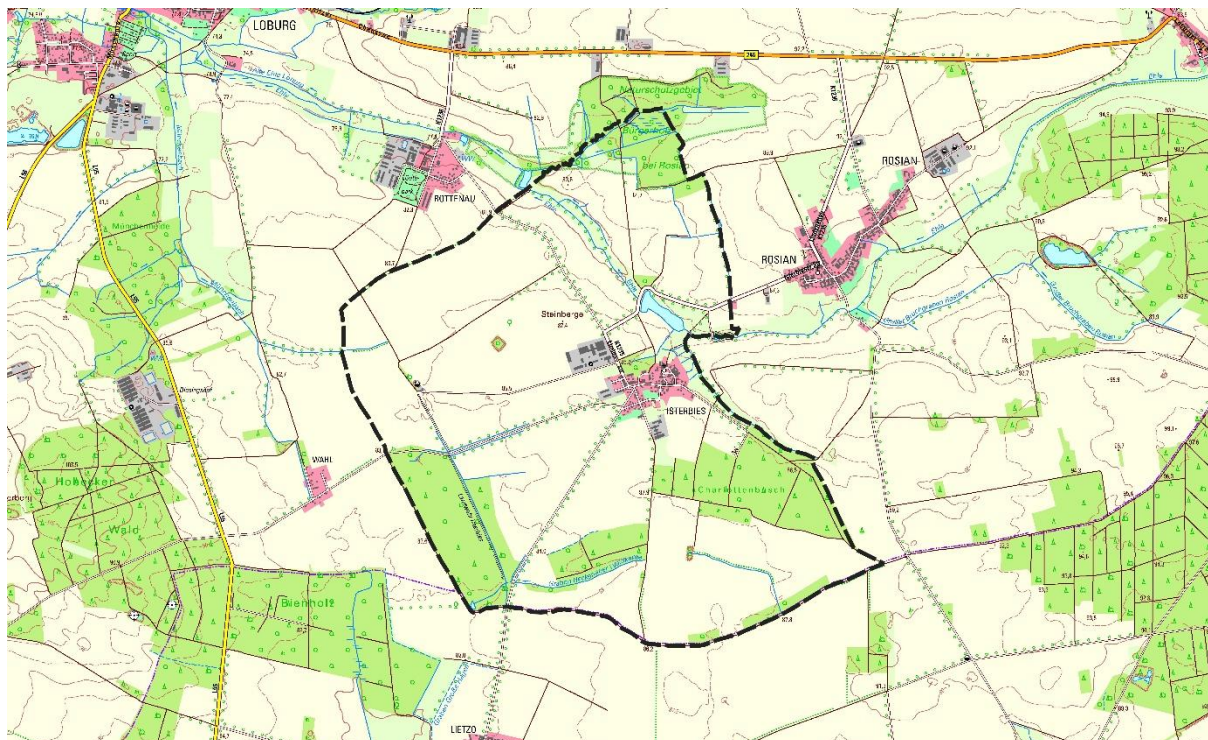
Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 14.08.2026 bis 14.09.2026 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo,Di 8.00 – 13.00 Uhr, Mi geschlossen, Do,Fr 8.00 – 13.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Henrik Beul

Übersichtskarte (unmaßstäblich)



114

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Sachsen-Anhalt (LVermGeo)

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung	Flur(en)	in
Magdeburgerforth	1 - 5	Stadt Möckern
Magdeburgerforth-Reesdorf	1 und 2	Stadt Möckern
Magdeburgerforth-Drewitz	1 - 3	Stadt Möckern

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zu den Ergebnissen der amtlichen Bodenschätzung, der tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung fortgeführt.

Das Gebiet ist in der beigegeführten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

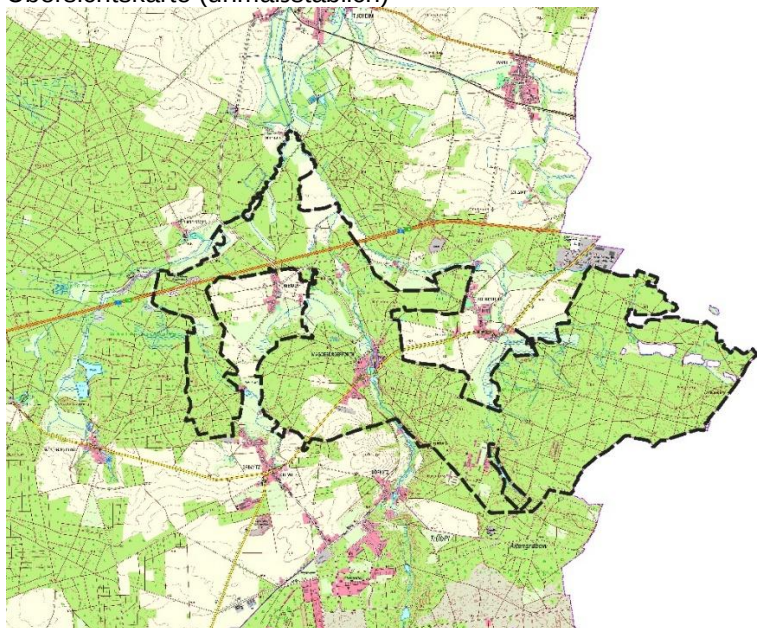
Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 14.08.2026 bis 14.09.2026 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo,Di 8.00 – 13.00 Uhr, Mi geschlossen, Do,Fr 8.00 – 13.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Henrik Beul

Übersichtskarte (unmaßstäblich)



115

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Sachsen-Anhalt (LVermGeo)

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung	Flur(en)	in
Theeßen	1 - 10	Stadt Möckern
Küsel	1 und 2	Stadt Möckern
Wüstenjerichow	1 - 7	Stadt Möckern

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zu den Ergebnissen der amtlichen Bodenschätzung, der tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung fortgeführt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

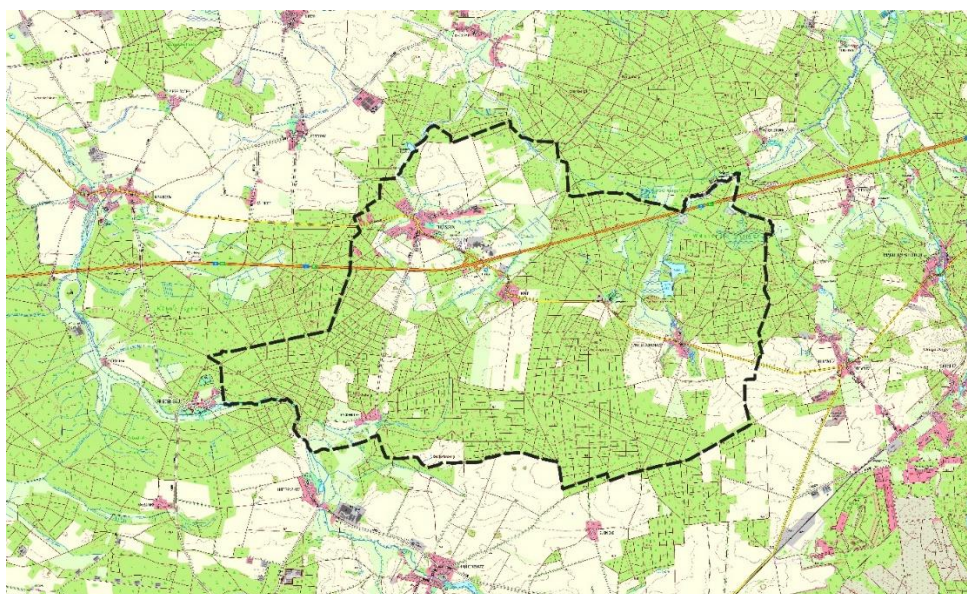
Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 14.08.2026 bis 14.09.2026 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo,Di 8.00 – 13.00 Uhr, Mi geschlossen, Do,Fr 8.00 – 13.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Henrik Beul

Übersichtskarte (unmaßstäblich)



116

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Sachsen-Anhalt (LVermGeo)

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung	Flur(en)	in
Hohenziatz	1 - 9	Stadt Möckern
Wörmlitz	3 , 4 , 5	Stadt Möckern
Lübars	2, 3, 4, 6, 7, 8 – 11, 15, 17, 19	Stadt Möckern

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung fortgeführt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

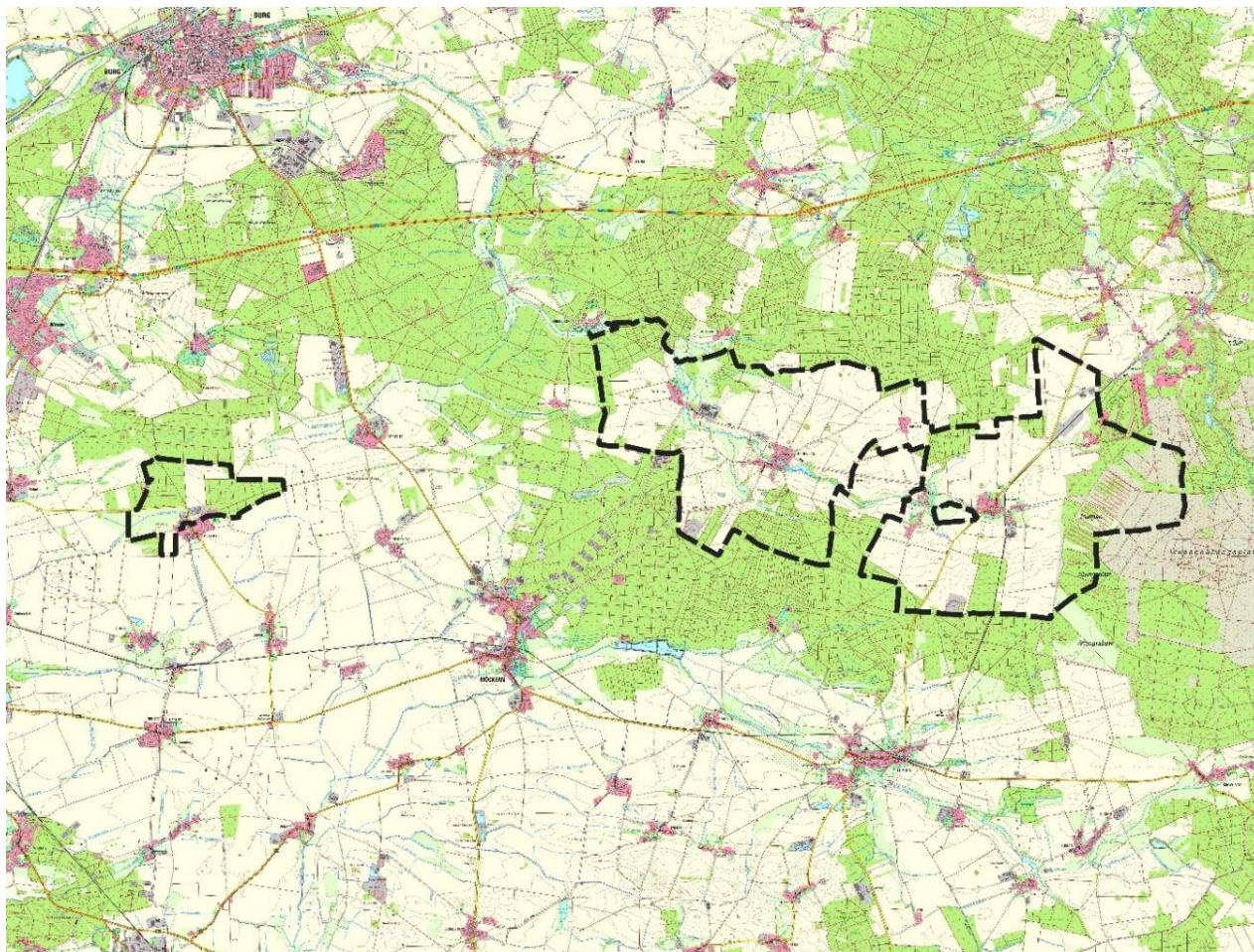
Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 14.08.2026 bis 14.09.2026 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo,Di 8.00 – 13.00 Uhr, Mi geschlossen, Do,Fr 8.00 – 13.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Henrik Beul

Übersichtskarte (unmaßstäblich)



117

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Sachsen-Anhalt (LVermGeo)

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung	Flur(en)	in
Krüssau	2, 4, 5, 7-10	Stadt Möckern
Möckern	1 – 9, 11	Stadt Möckern
Möckern	13 - 20, 22, 23	Stadt Möckern

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung fortgeführt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

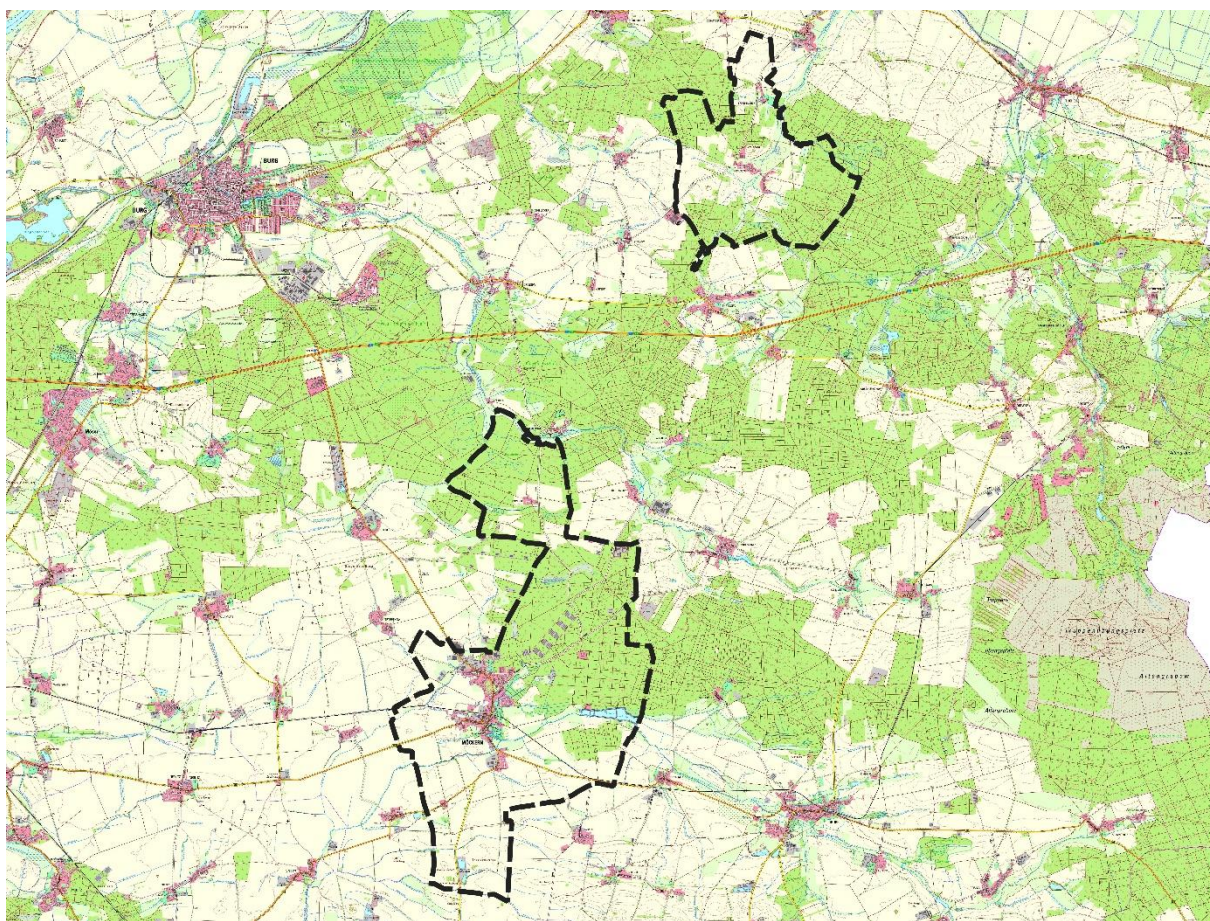
Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 14.08.2026 bis 14.09.2026 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo,Di 8.00 – 13.00 Uhr, Mi geschlossen, Do,Fr 8.00 – 13.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Henrik Beul

Übersichtskarte (unmaßstäblich)



Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1700
Telefax: 03921 949-11700
E-Mail: kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.